



Entwurf eines Rahmenkonzepts eines Übergangsmagements für Hamburger Jugendstrafgefangene

Eine zentrale Umsetzung des in den „Leitgedanken einer künftigen inhaltlichen Gestaltung des Jugendvollzugs“ niedergelegten Grundsatzes der Einbeziehung Dritter findet durch die dauerhafte Etablierung eines Übergangsmagements statt. Als integraler Bestandteil der Vollzugsplanung soll das Übergangsmangement entscheidend zur Wiedereingliederung der jungen Gefangenen beitragen. Die Möglichkeit der Umsetzung des Konzepts innerhalb eines zu prüfenden Modells stellt somit einen wichtigen Indikator für das Erreichen vollzugsfachlicher Verbesserungen dar.

I. Grundgedanke der Einrichtung eines Übergangsmagements

Im Rahmen des Übergangs von der Straftat in die Freiheit ist die Aufgabe des Übergangsmagements eine strukturierte Ergänzung der anstaltsseitig vorgenommenen Entlassungsvorbereitungen. Dabei soll durch die genaue Kenntnis der Jugendhilfeangebote, des Regelsystems und durch bereits bestehende Kontakte zu freien Trägern eine bestmögliche Fortsetzung der während des Vollzugs begonnenen Hilfemaßnahmen gewährleistet werden. Ferner soll eine von Vertrauen und Zusammenarbeit geprägte Beziehung zur Fallmanagerin oder zum Fallmanager aufgebaut werden. Auf diese Weise wird eine personelle Kontinuität in der Betreuung des Jugendstrafgefangenen über die Entlassung hinaus gewährleistet. Die bereits im Vollzug aufgebaute Bindung trägt dazu bei, die im Hinblick auf Rückfälle besonders kritischen ersten Monate nach der Entlassung nicht nur sinnvoll zu gestalten, sondern auch mit emotionaler Unterstützung ohne Rückfall durchzustehen. Komplettiert wird dieses Angebot durch eine enge Zusammenarbeit der Anstalt mit der Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe.

II. Ausgestaltung des Übergangsmagements

Die Aufgaben des Übergangsmagements sollen unter der Leitung des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe des Bezirksamts Eimsbüttel entweder durch dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch von diesem beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freier Träger wahrgenommen werden.

1. Zielgruppe des Übergangsmagements

Die Jugendstrafgefangenen des geschlossenen und des offenen Jugendstrafvollzugs sind Zielgruppe des zu etablierenden Übergangsmagements. Dies gilt unabhängig davon, ob für den jeweiligen Jugendstrafgefangenen voraussichtlich die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung nach § 88 JGG angeordnet werden wird. In diesen Fällen ist die untenstehende Schnittstellenregelung zur Zuständigkeit der Hamburger Jugendbewährungshilfe (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) besonders zu beachten. Perspektivisch ist auch eine Etablierung des Übergangsmagements für junge Untersuchungsgefangene wünschenswert. Insbesondere im Falle einer langen Untersuchungshaftdauer und einem kurzen zu vollstreckenden Strafrest kann ein Tätigwerden des Übergangs-

managements sinnvoll sein. Die Gruppe der jungen Untersuchungsgefangenen wird aktuell zusätzlich zu den Fachkräften des Vollzugs durch die Jugendgerichtshilfe betreut.

2. Leistungsspektrum der Fachstelle Übergangsmanagement (FÜma), Zeitrahmen

2.1 Definition Übergangsmanagement

In Übereinstimmung mit dem aktuellen Rahmenkonzept der Fachstelle Übergangsmanagement (FÜma), das auf erwachsene Strafgefangene ausgerichtet ist, ist das Übergangsmanagement auch im Hinblick auf Jugendstrafgefangene als ein Prozess zu definieren, der eine nachhaltige Integration in das Leben in Freiheit zum Ziel hat. Dieser Prozess ist gekennzeichnet durch ein strukturiertes und koordiniertes Zusammenwirken aller im Bereich der Straffälligenhilfe beteiligten staatlichen und privaten Institutionen. Das Übergangsmanagement ist integraler Bestandteil der Vollzugsplanung. Es wird durchgeführt mit der Methode des Fallmanagements. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass in der Person einer Fallmanagerin oder eines Fallmanagers alle mit der Entlassung im Zusammenhang stehenden Belange koordiniert und Hilfebedarfe und Leistungen gebündelt werden. In der schwierigen Situation des Übergangs zwischen dem Vollzug und dem Leben in Freiheit erfährt der Jugendstrafgefangene durch das System des Fallmanagements Hilfe aus einer Hand.

2.2 Aufgaben der FÜma

Die FÜma ist die Leistungsträgerin des Fallmanagements. Ihr obliegt die Aufgabe, unter Einbeziehung der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung den Hilfebedarf des jeweiligen Gefangenen zu erfassen. Sie erstellt den Eingliederungsplans, stimmt ihn im Rahmen einer Eingliederungskonferenz ab und schreibt ihn fort. Bei ihr liegt auch die Entscheidung, ob die Durchführungsaufgaben des Fallmanagements im konkreten Fall an einen freien Träger übertragen, oder durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Fachamtes wahrgenommen werden. Bezüglich ihrer Entscheidung über die Vergabe des Fallmanagements stellt sie Transparenz und Dokumentation sicher. Schließlich obliegt der FÜma die Aufsichts- und Sicherungsfunktion im Rahmen des Übergangsmanagements. Der Hilfeprozess wird von ihr dokumentiert und ausgewertet.

2.3 Übernahme des Fallmanagements

Die Durchführungsaufgaben des Fallmanagements können entweder von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter eines vom Fachamt beauftragten freien Trägers übernommen werden. Dies richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

2.4 Zeitrahmen des Übergangsmanagements

Das Übergangsmanagement setzt sechs Monate vor der Haftentlassung ein und kann je nach Bedarf bis zu sechs Monate nach der Haftentlassung andauern. Während der Zeit der Inhaftierung wird der Kontakt durch die Präsenz der Fallmanagerin oder des Fallmanagers in der jeweiligen Vollzugsanstalt hergestellt. Nach der Haftentlassung erfolgt der persönliche Kontakt in dafür geeigneten Räumen im Hamburger Stadtgebiet. Dadurch wird auch zu den wenigen Gefangenen der Kontakt gehalten, bei denen eine tragfähige Wohnsituation nicht im Rahmen der Entlassungsvorbereitung gesichert werden konnte oder bei denen es nach der Entlassung zu einer Wohnungslosigkeit gekommen ist.

3. Ablauforganisation

3.1 Grundsätzliche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Förderung der länderübergreifenden Zusammenarbeit

Das Tätigwerden der Fallmanagerinnen und Fallmanager wird durch die Anstalt unterstützt. Die Fallmanagerin oder der Fallmanager erhält Zugang zu den Anstalten und nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung und Einweisung einen Anstaltsschlüssel. Es wird ihr oder ihm ein Bildschirmarbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Die Anstalt stellt zudem sicher, dass zu den festgelegten Präsenzzeiten der Fallmanagerin oder des Fallmanagers ein Sprechraum verfügbar ist. Außerdem gewährleistet die Anstalt die Einbindung der Fallmanagerin oder des Fallmanagers in ihre Informationswege. Schließlich obliegt es der Anstalt, eine enge Zusammenarbeit zwischen der für den jeweiligen Jugendstrafgefangenen zuständigen Vollzugsabteilungsleitung und der Fallmanagerin oder dem Fallmanager sicherzustellen.

3.2 Prozessschritte innerhalb der Justizvollzugsanstalt

Die zuständige Vollzugsabteilungsleitung stellt den Kontakt zwischen dem Gefangenen und der FÜma her.

Die Vollzugsanstalt bleibt zuständig für alle vollzuglichen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung stehen. Dies gilt naturgemäß für die schulische und berufliche Qualifizierung, die als zentrales Instrument der Erfüllung der Vollzugsziele im Jugendvollzug von Beginn an im Mittelpunkt der Vollzugsplanung stehen. Bei der Organisation der Fortsetzung einer begonnenen Qualifizierungsmaßnahme nach der Haftentlassung wird die Anstalt durch das Übergangsmanagement unterstützt, das Kontakte zu passenden Betrieben in Hamburg aufbaut und pflegt.

Über Lockerungen, die der Entlassungsvorbereitung dienen, entscheidet die Vollzugsanstalt in alleiniger Verantwortung und nach den Vorgaben des Landesjugendstrafvollzugsgesetzes. Die Durchführung obliegt grundsätzlich der Anstalt und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; eine Unterstützung durch das Übergangsmanagement kann im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

3.3 Prozessschritte in der Fachstelle Übergangsmanagement

Die FÜma nimmt nach der Information durch die Vollzugsabteilungsleitung Kontakt zu dem Gefangenen auf und ermittelt erste Hilfebedarfe, die sie in einem vorläufigen Eingliederungsplan festhält. Diese vorläufigen Erkenntnisse werden vorzugsweise im Rahmen einer Eingliederungskonferenz, deren Thema die Entlassungsvorbereitung des Gefangenen ist, zwischen der Fachamtsmitarbeiterin oder dem Fachamtsmitarbeiter und der Vollzugsabteilungsleitung abgeglichen. Die FÜma entscheidet, ob das Fallmanagement durch eine dortige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter oder durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter eines freien Trägers übernommen wird.

Sofern die Durchführungsaufgaben des Fallmanagements auf einen freien Träger übertragen werden, vergibt die FÜma diesen Auftrag und schließt die Vereinbarung der zu erbringenden Leistung mit dem freien Träger ab. Sie überprüft in der Folgezeit deren Einhaltung, was durch die Verpflichtung der Fallmanagerin oder des Fallmanagers, der FÜma regelmäßig über den Stand der Eingliederung zu berichten, ermöglicht wird.

Die FÜma bleibt grundsätzlich auch ansprechbar für Gefangene, die sich ursprünglich gegen eine Zusammenarbeit mit ihr entschieden haben. Im Sinne einer Standby-Funktion bleibt die FÜma für diese Gefangenengruppe bis zu sechs Monate nach der Haftentlassung ansprechbar und unterstützt diese Gruppe, sofern nachträglich eine entsprechende Unterstützungsbitte formuliert wird.

3.4 Weitere Tätigkeit des Fallmanagers

Die oder der nunmehr zuständige Fallmanagerin bzw. Fallmanager bespricht den Eingliederungsplan mit dem Gefangenen. Sie bzw. er trägt die Verantwortung für die Fortschreibung des Eingliederungsplans und den weiteren Informationsaustausch mit der Vollzugsabteilungsleitung.

Während der noch andauernden Inhaftierung wird ein persönlicher Kontakt dadurch hergestellt, dass die Fallmanagerin oder der Fallmanager an bestimmten Präsenztagen in der Vollzugsanstalt anwesend ist. Sie bzw. er baut eine tragfähige vertrauensvolle Beziehung zu dem Gefangenen auf. Gemeinsam mit dem Gefangenen wird die Eingliederungsplanung mit Hilfebedarfen und Zielen festgehalten.

Die weitere Tätigkeit der Fallmanagerin oder des Fallmanagers ist geprägt von zwei zentralen Aspekten: Einerseits vermittelt sie oder er den Gefangenen bzw. Haftentlassenen in die Hilfsangebote freier Träger oder staatlicher Stellen. Durch ihre oder seine genaue Kenntnis der Hilfsangebote kann sie bzw. er den Gefangenen bzw. Haftentlassenen über geeignete Maßnahmen informieren, ihn zur Annahme dieser Leistungen motivieren und ihn in die Maßnahmen vermitteln. Sie oder er erbringt für diese Hilfebereiche somit dann keine eigenen Beratungsleistungen, steht dem Haftentlassenen aber als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner und Beraterin bzw. Berater zur Seite und hilft ihm, die Motivation zur Annahme der Hilfen aufrecht zu erhalten.

Die Fallmanagerin oder der Fallmanager berichtet, sofern sie bzw. er nicht Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der FÜma ist, dieser regelmäßig über den Stand der Eingliederung.

4. Verhältnis der Tätigkeit des Übergangsmanagements zur Tätigkeit der Jugendgerichts- und Jugendbewährungshilfe – Schnittstellenregelung¹

4.1 Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist gemäß § 38 JGG im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden zuständig. § 38 Abs. 2 S. 9 JGG hebt ausdrücklich die Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe während des Vollzugs und die Mitwirkung bei der Wiedereingliederung in die Gemeinschaft hervor.

Sofern nach der Schnittstellenregelung zwischen der Jugendgerichts- und der Jugendbewährungshilfe vom 15.11.2015 zur Vermeidung von Doppelarbeit und Betreuungsbrüchen in bestimmten Konstellationen die Jugendbewährungshilfe Aufgaben der Jugendgerichtshilfe übernimmt, gilt dieses Prinzip fort. Das parallele Tätigwerden von Jugendgerichtshilfe und Fallmanagerin oder Fallmanager ist sinnvoll, da die Jugendgerichtshilfe den Jugendstrafgefangenen zu einem sehr frühen Zeitpunkt – in der Regel noch vor dem Beginn der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, bei einem Verlauf von mehreren Verfahren bis zur Ausurteilung einer unbedingten Jugendstrafe sogar schon Jahre vor der Inhaftierung – kennengelernt, sein Umfeld beleuchtet und ihn begleitet hat. Sie verfügt daher in der Regel über eigene, unmittelbare Kenntnisse des familiären und sozialen Umfelds des Jugendstrafgefangenen, seines schulischen oder beruflichen Werdegangs und seiner strafrechtlichen Entwicklung, die über die Erkenntnisse der Vollzugsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und auch über die Erkenntnisse der Jugendbewährungshilfe hinausgehen.

4.2 Tätigkeit der Jugendbewährungshilfe

Zielgruppe des Übergangsmanagements sind ausdrücklich nicht nur Jugendstrafgefangene, die voraussichtlich nach der Haftentlassung nicht der Aufsicht eines Jugendbewährungshel-

¹ Diese Schnittstellenregelung gilt für den Fall, dass nicht die Jugendgerichtshilfe die Aufgaben des Übergangsmanagements, also der FÜma, wahrnimmt.

fers unterstellt werden, also ihre Jugendstrafe voll verbüßen werden. Auch Jugendstrafgefangene, bei denen die Aussetzung eines Strafrests zur Bewährung gemäß § 88 JGG zu erwarten ist, sind zunächst einmal Zielgruppe des Übergangsmanagements. Hintergrund ist, dass es – obwohl § 88 Abs. 3 JGG auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen Entscheidung über die Reststrafenaussetzung hinweist – Fälle geben kann, in denen die Vollstreckungsleitung eine sehr frühzeitige Entscheidung über die Aussetzung eines Strafrests zur Bewährung ablehnt, zum Beispiel wegen noch bestehender Unsicherheiten hinsichtlich einer günstigen Sozialprognose. Zwar ist auch ein Tätigwerden der Jugendbewährungshilfe vor der förmlichen Bestellung möglich. Die Festlegung einer grundsätzlichen Zuständigkeit des Übergangsmanagements für alle Jugendstrafgefangenen – unabhängig von der Frage einer voraussichtlichen Unterstellung unter die Aufsicht einer Jugendbewährungshelferin oder eines Jugendbewährungshelfers – trägt jedoch dazu bei, auch in den Fällen, in denen die Reststrafenaussetzung noch ungewiss ist, mögliche Betreuungslücken zu vermeiden. Sofern sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch keine förmliche Bestellung einer Jugendbewährungshelferin oder eines Jugendbewährungshelfers erfolgt ist, wird somit zunächst die Zuständigkeit des Übergangsmanagements begründet.

Nach der förmlichen Bestellung einer Jugendbewährungshelferin oder eines Jugendbewährungshelfers ist jedoch unter Beachtung des Grundsatzes der Vermeidung von Doppelarbeit wegen der parallelen Aufgaben das Übergangsmanagement zu beenden. Es erfolgt eine Übermittlung aller für die Weiterführung der Eingliederungsplanung und für die Resozialisierung erforderlichen Daten. Die Zuständigkeit für die weiteren Entlassungsvorbereitungen geht von der oder dem bis dahin tätigen Fallmanagerin bzw. Fallmanager auf die Jugendbewährungshelferin oder den Jugendbewährungshelfer über, wobei die vollzuglichen Zuständigkeiten hiervon unberührt bleiben.

Sofern der die Jugendbewährungshelferin oder der Jugendbewährungshelfer schon vor ihrer bzw. seiner förmlichen Bestellung – etwa aufgrund einer kontinuierlichen persönlichen Betreuung des Jugendstrafgefangenen seit seiner Inhaftierung – eine aktive Rolle in der vollzuglichen Entlassungsvorbereitung einnimmt, kann im Einzelfall Einvernehmen zwischen Übergangsmanagement und Jugendbewährungshilfe dahingehend hergestellt werden, dass die Einsetzung einer Fallmanagerin oder eines Fallmanagers unterbleibt, weil die Jugendbewährungshelferin oder der Jugendbewährungshelfer deren bzw. dessen Aufgaben bereits wahrnimmt.